



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3192**

A14

Seite 1 von 1

04.11.2024

Aktenzeichen  
4540-IV.62  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Tepaske  
Telefon: 0211 8792-467

**50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 06.11.2024**  
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zum Top: „Haftbedingungen in  
Justizvollzugsanstalten“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 6. November 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Haftbedingungen in Justizvollzugsanstalten“

1.

**Wie wird sichergestellt, dass die männlichen und weiblichen Inhaftierten in den JVA's in Nordrhein-Westfalen - gemessen an ihrem Kalorienbedarf (bspw. auch in den verschiedenen Altersklassen) - hinreichend Nahrung zur Verfügung gestellt wird?**

Die allgemeine Kostmenge ist hyperkalorisch veranschlagt. Dies soll insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht immer alle Geschmackswünsche berücksichtigt werden können.

Was besondere medizinisch begründete Kalorienbedarfe bzw. besondere Kostformen aufgrund von Erkrankungen anbelangt, so sind in der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen neben Zulagen für Jugendliche, Heranwachsende, Gefangene mit überdurchschnittlicher Körpergröße sowie werdende und stillende Mütter auch besondere Krankenkostformen - ggf. mit Kostzulagen - festgelegt. Die Verordnung der besonderen Kostformen erfolgt durch die Anstaltsärztin bzw. den Anstaltsarzt. Gleichzeitig sieht die Verpflegungsordnung die Möglichkeit einer ärztlichen Verordnung von individueller Sonderkost aufgrund spezieller Erkrankungen vor.

2.

**Gibt es diesbezüglich eine „Qualitätskontrolle“/ Überprüfung?**

Der wöchentliche Speiseplan wird von der Anstaltsärztin bzw. dem Anstaltsarzt überwacht. Hierbei wird auch die Kalorienberechnung geprüft und Kostproben genommen. Die Küchenleitung und weitere durch die Anstaltsleitung festgelegte Bedienstete nehmen ebenfalls Kostproben. Hierdurch ist eine durchgehende Qualitätskontrolle gewährleistet.

3.

**Wie sehen die Ernährungspläne in den Vollzugsanstalten (Jugend- und Erwachsenenvollzug) aus?**

Der Speiseplan zu den drei Hauptmahlzeiten ist hinsichtlich der Speisenfolge im Rahmen der jeweiligen Marktlage nach Maßgabe der Verpflegungsordnung nahrhaft und möglichst abwechslungsreich zu gestalten. Zusammensetzung und Nährwert der Speisen sollen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. entsprechen. Eine diesbezügliche Überwachung erfolgt durch den ärztlichen Dienst.

Gefangene, die arbeiten, einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung oder einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, sowie solche, die unter Freistellung von der Arbeitspflicht an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Ausbildung und Weiterbildung teilnehmen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, erhalten zusätzlich an jedem Arbeitstag ein zweites reichhaltiges Früh-

stück (Arbeitsfrühstück), soweit nicht durch Dritte eine dem Nährwert entsprechende Zusatzverpflegung gewährt wird.

Soweit Gefangene religiösen Speisegeboten unterliegen, wird durch Austausch der entsprechenden Nahrungsmittel hierauf Rücksicht genommen. Ebenfalls können die Gefangenen auf Antrag fleisch- und wurstfreie Verpflegung erhalten.

Neben der Normalkost können weitere Kostformen in der Regel nach Beteiligung der Anstaltsärztin bzw. des Anstaltsarztes verordnet werden (z.B. Diätkost), s. insoweit auch Antwort zu Frage 1.

**4.**

**Gab es in der Vergangenheit Veränderungen der Nahrungsmenge aufgrund von Sparmaßnahmen?**

Erkenntnisse, dass von den Justizvollzugseinrichtungen in der Vergangenheit Veränderungen der Nahrungsmenge aufgrund von Sparmaßnahmen vorgenommen worden sind, liegen hier nicht vor.